

Schlussbetrachtung

Die Jahre von 1815 bis 1848 brachten in der liechtensteinischen Geschichte keine grossen Änderungen oder Umwälzungen. Die landständische Verfassung von 1818 blieb in Kraft, bis sie 1862 durch die konstitutionelle Verfassung abgelöst wurde. Die von Johann I. errichtete absolutistische Staatsform blieb ihrem Wesen nach erhalten bis 1848, als die teilweise Aufhebung der Feudallasten begann und die Vorarbeiten für die spätere Verfassung eingeleitet wurden. Der Zeitraum von 1815 bis 1848 gewann seine Bedeutung weder durch grosse Umschwünge von oben, wie dies 1808 geschehen war, noch von unten, wie es 1848 der Fall war. Bis 1836 lenkte Johann I. die Geschicke des Landes mit fester Hand und erst unter seinem Nachfolger Alois II. ist ein geringes Nachlassen der fürstlichen Machtstellung zu spüren, ein Nachlassen, das zum Teil aus eigenem Willen erfolgte. Zum Teil war es Eingehen auf verschiedene Begehren des Volkes. Hatten bis jetzt dem Volk führende Köpfe gefehlt, die seine Anliegen vorzubringen und zu formulieren vermochten, so tauchte endlich mit Peter Kaiser ein Mann auf, der energisch für das Volk eintrat, ein nie erlahmender Kämpfer für eine soziale und politische Besserstellung der Untertanen. Bisher war das Volk mehr eine anonyme Masse gewesen, die in Unruhen oder Bittgesuchen sich manifestierte und ihre Anliegen vorbrachte; nun standen an der Spitze wertvolle Männer, die genau wussten, was sie wollten und dies auch unmissverständlich zum Ausdruck brachten.

Das kleine Land war arm. Ihm fehlte jede Industrie. Die Kosten, die ihm zur Rheinbundszeit durch Kriegslasten entstanden waren, bedrückten es schwer. Durch den Deutschen Bund waren weitere neue Kosten entstanden. Die Armut der Bevölkerung war das Signet seiner Zeit.

Innen- und aussenpolitisch sticht die starke Abhängigkeit von Österreich hervor, was besonders durch die totale Übernahme der österreichischen Gesetzgebung deutlich gemacht wird.